

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM RENN-REGLEMENT 2017

Gemäß Renn-Reglement § 2

1. Grundsätzlich ist es untersagt, startenden Pferden am Renntag Substanzen außer dem normal Futter und Wasser zu verabreichen. Am Tag an dem das Pferd starten soll, ist auch die orale Verabreichung von Futterzusätzen nicht erlaubt.

A) Unerlaubte Mittel im Sinne des § 111 des Renn-Reglements sind:

- Substanzen, die zu jeder Zeit die Fähigkeit besitzen eine Wirkung oder einen Effekt innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Körpersysteme auszuüben:

das Nervensystem

das Herz-Kreislaufsystem

den Atmungstrakt

den Verdauungstrakt

das Harnsystem

die Reproduktionsorgane

das Muskel- und Skelettsystem

die Haut

das Blut

das Immunsystem mit Ausnahme zugelassener Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten

das Hormonsystem

- Endokrine Sekretionen und ihre synthetischen Gegenspieler
- Maskierende Substanzen
- Substanzen, die geeignet sind vermehrt Sauerstoff zu transportieren
- Substanzen, die geeignet sind direkt oder indirekt eine genetische Manipulation oder Veränderung herbeizuführen

B) Unter Auffinden einer verbotenen Substanz ist die Substanz selbst zu verstehen oder ein Metabolit dieser Substanz oder ein Isomer dieser Substanz oder ein Isomer des Metabolits.

C) Grenzwerte:

- a) internationale Grenzwerte können nur festgelegt werden für:
- Endogene Substanzen des Pferdes
 - Substanzen, die in Pflanzen vorkommen, die traditioneller Weise im Grün- oder Raufutter des Pferdes vorkommen
 - Substanzen, die in Pferdefutter durch Verunreinigung durch Kultivierung, Behandlungen, Lagerung oder Transport entstehen können
- b) folgende unten angeführte verbotene Substanzen sind unterhalb des angeführten Grenzwertes nicht wirksam:

Arsen	<ul style="list-style-type: none">• 0,3 Mikrogramm Arsen per ml Urin
Boldenon	<ul style="list-style-type: none">• 0,015 Mikrogramm freies und konjugiertes Boldenon per ml Urin in männlichen Pferden (andere als Wallache)
Carbon Dioxid	<ul style="list-style-type: none">• 36 Millimol verfügbares Kohlendioxyd per l/Plasma

Cobalt	<ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Mikrogramm Total Cobalt per ml im Urin • 0,025 Mikrogramm Total Cobalt (frei und an Protein gebunden) per ml im Plasma
Dimethyl Sulphoxid	<ul style="list-style-type: none"> • 15 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Urin oder • 1 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Plasma
Estranediol in männlichen Pferden (andere als Wallache)	<ul style="list-style-type: none"> • 0,045 Mikrogramm freies und glukurokonjugiertes 5α-estrane-3β, 17α-diol/ml Urin
Hydrocortison	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Mikrogramm Hydrocortison/ml Urin
Methoxytyramin	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Mikrogramm freies und konjugiertes 3-methoxytyramine/ml Urin
Salicylsäure	<ul style="list-style-type: none"> • 750 Mikrogramm Salicylsäure/ml Urin oder • 6,5 Mikrogramm Salicylsäure/ml Plasma
Testosteron	<ul style="list-style-type: none"> • 0,02 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Wallachen oder • 100 pg freies Testosteron/ml im Plasma von Wallachen oder • 0,055 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Stuten und Mutterstuten (nicht trächtig)
Theobromin	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Mikrogramm Theobromin/ml Urin oder 0,3 Mikrogramm Theobromin/ml Plasma

Kontrolliert erlaubte Substanzen, soweit diese für Pferde zugelassen sind und keine zusätzlichen Wirkstoffe beinhalten.

- antibiotische und antibakterielle Substanzen
- antimykotische Substanzen
- antiparasitäre Substanzen

Zur Untersuchung von Dopingproben dürfen ausschließlich internationale nach ISO/IEC 17025 akkreditierte Labors herangezogen werden, unter Einhaltung des Zusatzdokuments ILAC-G7. Weiters müssen alle von der IFHA herausgegebenen Richtlinien erfüllt werden.

D) Unerlaubte Mittel/untersagte Tätigkeiten sind ferner:

- Jede an einem Renntag bei einem startenden Pferd durchgeführte Behandlung
- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen
- Substanzen, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen, wenn der Wert der Bicarbonat-Konzentration im Blut auf über 36 mmol/l Plasma ansteigt. Bei Bicarbonat-Proben erfolgt die Abnahme und Auswertung der Dopingprobe im Beisein folgender Personen: des Besitzers oder dessen Beauftragten (Trainer, Stallpersonal), eines Mitglieds oder eines Beauftragten der Rennleitung, des Rennbahntierarztes oder eines seiner Vertreter. Die ordnungsgemäße Abnahme der Probe wird durch die Unterschrift aller Beteiligten vor der jeweiligen Auswertung bestätigt. Das Ergebnis der Auswertung, welches im Beisein der oben angeführten Personen abzulesen ist, ist unanfechtbar. Eine Gegenanalyse, die bei externen Auswertungen von Proben vorgenommen werden kann, entfällt bei Auswertungen von

Dopingproben vor Ort. Pferde, bei denen ein positiver Befund festgestellt wird, verlieren unverzüglich die Startberechtigung.

- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.
- Anabolika zu jedem Zeitpunkt (Geburt bis Tod)
- Die Anwendung des Medikamentes TILDREN bei Pferden die nicht mindestens 4 Jahre alt sind.

E) Wartezeiten

Jede Gelenkinjektion hat ungeachtet des verwendeten Medikamentes eine Wartezeit / Startverbot von 14 Tagen, jede Impfung 7 Tage.

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums haben zu allen Anlagen auf allen Rennplätzen, welche seiner Kontrolle unterstehen, freien Zutritt. Das Direktorium bzw. ein Rennverein sind befugt, von allen im Training bzw. auf den Anlagen des Rennvereins befindlichen Pferden alle Arten von Dopingproben entnehmen zu lassen. Dazu ist für eine Einrichtung zur Entnahme von Dopingproben zu sorgen.

Jede Rennleitung hat die Pflicht, die Entnahme einer Doping-Probe (§ 5, letzter Absatz des Renn-Reglements) anzuordnen

- a) wenn ein Pferd durch auffälliges Verhalten den Verdacht auf positives oder negatives Doping aufkommen lässt,
- b) auf Antrag eines Besitzers oder Trainers für sein oder ein von ihm betreutes Pferd.

Von einer angeordneten Untersuchung eines Pferdes ist in erster Linie dessen Trainer oder sein Vertreter, allenfalls der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter, in Kenntnis zu setzen. Die Rennleitung beauftragt den diensthabenden Tierarzt mit der Entnahme der Doping-Probe. Ein Mitglied der Rennleitung oder eine von dieser beauftragte Person kann das Pferd vom Verlassen des Absattelringes bis zu der Stelle, an der die Doping-Probe entnommen werden soll, begleiten und hat den Gesamtvorgang der Entnahme der Doping-Probe zu überwachen.

Das Pferd muss hierfür bis zu 90 Minuten nach dem Rennen, in dem es gelaufen ist, zur Verfügung gehalten werden. Wenn der Trainer bzw. sein Vertreter oder der Besitzer nicht erreichbar ist, kann die Probe auch in Abwesenheit der genannten Personen entnommen werden. Zur Entnahme einer Dopingprobe sind die dafür vorgesehenen Dopingkits eines international akkreditierten Dopinglabors zu verwenden. Kann innerhalb von 60 Minuten kein Urin gewonnen werden, kann nur Blut abgenommen werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Dopingprobenentnahme wird durch die Unterschrift des befugten Tierarztes, des Trainers bzw. seines Vertreters und eines Mitgliedes der Rennleitung oder von einer von dieser beauftragten Aufsichtsperson bestätigt. Mit Ausnahme von Rennbahn-Tierärzten, die von der Rennleitung beauftragt sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder unerlaubte Geräte bringen, die zur Applikation derartiger Mittel geeignet sind.

2. Ein veranstaltender Rennverein ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung eine Liste jener Besitzer, Trainer und Reiter zu veröffentlichen, deren Konto bei diesem Rennverein einen Schuldenstand aufweist. Dies gilt ebenfalls für Besitzer, die die Kautions für das Einstellen eines Pferdes nicht entrichtet oder trotz Aufforderung ihr Konto nicht aufgefüllt haben. Oben genannter Verein wird gleichzeitig berechtigt, in seinem Bereich entsprechende Sanktionen, wie Startverbot etc. auszusprechen.

3. Jockey-Lehrlinge dürfen vor ihrem 5. Sieg in Altersgewichtrennen nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten (RR § 190), falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt.
4. Die für Jockey-Aspiranten und Jockey-Lehrlinge im Renn-Reglement vorgesehene Gewichtserlaubnis kann in allen Rennen mit einer Gesamtdotation bis inklusive € 4.000 und in Handikaps ohne Wertbegrenzung in Anspruch genommen werden (RR § 191). Bei Einsatzrennen kann keine Gewichtserlaubnis in Anspruch genommen werden.
5. Jahreslizenzen für Trainer (RR § 175) und für Reiter (RR § 182) verlieren ihre Gültigkeit, sobald dem Betroffenen eine entsprechende Lizenz im Ausland erteilt wird.
6. Amateur-Rennreiter dürfen in Flachrennen, außer in Amateurrennen, bis zu ihrem 25. Sieg nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten, ab dem 25. Sieg, oder wenn sie ihr eigenes Pferd reiten, bis zu einer Gesamtdotation von € 6.000, falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt (RR § 188, vorletzter Absatz).
7. In internationalen Rennen, die nach den Bestimmungen der FEGENTRI ausgeschrieben sind, haben Amateur-Rennreiter keine Gewichtserlaubnis.
8. Bei pferdesportlichen Veranstaltungen lokalen Charakters, unterliegen einzelne, als Galopprennen bezeichnete Rennen, die auf einer vom Direktorium lizenzierten Rennbahn stattfinden, nicht den Bestimmungen des Renn-Reglements. Die §§ 206 a) und b) und 207 a) und c) bis j) des Renn-Reglements finden daher bei diesen Veranstaltungen keine Anwendung.
9. Für ein Pferd besteht keinesfalls Anspruch auf Züchterprämie wenn:
 - a) das im Inland verwendete Vaterpferd nicht den Richtlinien zur Erlangung von Zuchtförderungen entspricht
 - b) die DNA-Untersuchung für das betreffende Pferd und/oder die Implantierung eines Mikrochips ab dem Geburtsjahrgang 2002 bis zum 31.12. des Geburtsjahres nicht vorliegt
 - c) es sich um ein nicht qualifiziertes Vollblut (Non-Thoroughbred) handelt
 - d) für dieses Pferd bereits in einem anderen Land Anspruch auf Züchterprämie besteht oder bestanden hat.
10. Künstliche Besamung von Vollblutpferden ist gemäß „International Agreement on Breeding and Racing“ untersagt. Ein Pferd, das durch künstliche Besamung, Embryo Transfer oder einer anderen genetischen Manipulation entstanden ist, hat keine Berechtigung in das Gestüt-Buch für Österreich aufgenommen zu werden und an Rennen teilzunehmen.
11. Ergänzend zum § 43 Abs. 1 des Renn-Reglements wird festgelegt, dass in Flachrenn-Handikaps das Mindestgewicht 48 kg, wenn sie jedoch Amateur-Rennreitern vorbehalten sind, 58 kg beträgt.
12. Gemäß § 197 des Renn-Reglements werden die Rittgelder für Berufsreiter für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Rittgeld in Flachrennen	€ 45
Rittgeld in Hindernisrennen	€ 55

- 13.** Eine Person, die auf Grund eines Ausbildungs-Vertrages im Sinne des § 190 des Renn-Reglements zum Berufsrennreiter ausgebildet und daher als Jockey-Lehrling im Sinn des Renn-Reglements betrachtet wird, ist kein Lehrling gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen.

Der Auszubildende hat die Pflicht dem Direktorium mindestens einmal jährlich, sowie jederzeit auf Aufforderung des Direktoriums, den Nachweis zu erbringen, dass der Auszubildende seit Ausbildungsbeginn ununterbrochen bei der Krankenkasse gemeldet und in ungekündigter Stellung ist.

- 14.** Zu § 185 des Renn-Reglements betreffend Peitschengebrauch wird festgelegt:

Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

1. Peitschen bis zu einer Länge einschließlich Klappe von max. 75 cm.
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschließlich Lasche von max. 40 cm.
3. Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein.
4. Die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstige Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

1) Korrekter Peitschengebrauch:

- a) Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- e) Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

2) Übertriebener Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, dass es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

3) Falscher Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

4) Überwachung durch die Rennleitungen:

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5-maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen. Zu beachten ist, dass in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen § 185 RR darstellen kann.

5) Überwachung durch den Rennbahntierarzt:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.

15. Bezüglich Verkaufsrennen gelten die §§ 57 und 58 und §§ 76 bis 81 nur dann wenn die Rennausschreibung nichts anderes vorschreibt. Für den Fall eines positiven Dopingverfahrens oder im Fall einer Disqualifikation kann der Käufer den Vertrag für nichtig erklären.

16. Anträge für neue Lizenzen müssen bis einen Monat vor Ablauf der alten Lizenz, also bis 15.2. des betreffenden Jahres, inklusive aller vorgeschriebenen Unterlagen, vorgelegt werden. Verspätete Ansuchen um Lizenzen sind mit Mehrkosten verbunden.

17. Laut Beschluss der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA) wurde für Auslandsstarts ab 2005 der Reugeldstempel durch eine Racing Clearance Notification (RCN) ersetzt, der Pferdepass muss dem Sekretariat des Direktoriums deshalb für die vorübergehende Ausfuhr von Rennpferden zur Teilnahme an Rennen im Ausland nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Trainer dafür Sorge zu tragen, dass die RCN rechtzeitig der Rennsportbehörde des Landes, in dem das Pferd starten soll, durch das Sekretariat des Direktoriums übermittelt wird. Für die Ausstellung einer Racing Clearance Notification gilt folgendes:

- 1) Antragstellung persönlich, per Mail oder Fax auf speziellem Formular im Sekretariat des Direktoriums während der Bürozeiten durch den Trainer.
- 2) Antrag muss dem Sekretariat rechtzeitig vorliegen.
- 3) Angabe der Reisedaten (voraussichtlicher Abreisetag und geplante Rückkehr des betreffenden Pferdes).
- 4) Mitteilung bei Stornierung eines geplanten Auslandsstarts und somit Ungültigkeit der RCN.

Die Trainer werden darauf hingewiesen, dass insbesondere in Frankreich, bei nicht vorliegender RCN zur Vorstarterangabe das Pferd aus dem Rennen genommen und zum Nichtstarter erklärt wird.

Die Überprüfung der rechtzeitigen RCN-Vorlage und die Bekämpfung möglicher Seuchen durch die Angabe der Abreise- und Rückfuhrdaten soll mit diesen Maßnahmen erleichtert werden.

Für jeden Auslandsstart ist eine neue RCN anzufordern.

Für Pferde, deren Besitzer bei einem veranstaltenden Rennverein oder beim Direktorium Schulden haben, wird keine RCN ausgestellt.

18. Für ausländische Pferde, die in Österreich starten, gilt:

Bei verspäteter Übersendung bzw. fehlender RCN wird die jeweilige Rennleitung informiert und diese kann dann entscheiden, ob das Pferd starten darf und eine entsprechende Ordnungsmaßnahme gegen den Trainer verhängt wird. Sollte der Start trotz fehlender RCN genehmigt werden, ist diese nachzureichen. Sollte die RCN am nächsten Werktag nicht vorliegen, wird bei einer Platzierung des entsprechenden Pferdes ein Protestverfahren eingeleitet, bzw. kommt es zur Disqualifikation des Pferdes.

19. Ab 2010 wurde in Österreich, gemäß International Agreement on Breeding and Racing, der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) für Zuchttiere durch eine Breeding Clearance Notification (BCN) ersetzt. Deshalb muss nun auch für Zuchttiere der Pferdepass dem Sekretariat nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, dafür Sorge zu tragen, dass die BCN spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 21). Die BCN (inklusive DNA-Zertifikat) muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der BCN ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen. Sollte die betreffende Mutterstute ein Fohlen bei Fuß haben, muss dem Fohlen vor der Ausfuhr ein österreichischer Mikrochip implantiert und eine Blutprobe für die DNA-Untersuchung abgenommen werden.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Zuchttier bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin das Pferd vorübergehend ausgeführt wurde, um eine BCN anzuschaffen.

20. Gemäß International Agreement on Breeding and Racing wurde im Jahr 2012 der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) von Pferden, die weder zu Zuchtzwecken noch zur Teilnahme an Rennen vorübergehend ausgeführt werden, durch eine General Notification of Movement (GNM) ersetzt. Mit dem Inkrafttreten der GNM (zusätzlich zu den bereits bisher üblichen RCN und BCN) muss nun der Pferdepass dem Sekretariat des Direktoriums nur mehr dann vorgelegt werden, wenn ein Pferd permanent aus Österreich ausgeführt wird. Der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, hat dafür Sorge zu tragen, dass die GNM spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 21). Die GNM muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der GNM ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Pferd bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin es vorübergehend ausgeführt wurde, um eine GNM anzuschaffen.

21. Jede Ausfuhr eines Pferdes muss mindestens 24 Stunden vor Abreise des betreffenden Pferdes im Sekretariat des Direktoriums schriftlich gemeldet werden, um die Überprüfbarkeit der Anwesenheit des Pferdes am angegebenen Standort zu gewährleisten. Bei falschen Angaben oder verspäteter Meldung hat der für das Pferd Verantwortliche die Mehrkosten laut Gebührenliste zu tragen. Sämtliche Formulare (BCN, GNM, RCN) wurden auf der Internetseite des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich zum Download bereitgestellt oder liegen im Sekretariat zur Abholung auf.

22. Ergänzend zu § 176 wird bestimmt:

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums sind nach Voranmeldung berechtigt, die Anwesenheit von Pferden am vom Trainer angegebenen Standort zu überprüfen.

23. Laut Internationalen Bestimmungen muss verpflichtend allen in Österreich geborenen Vollblütern ab Geburtsjahrgang 2002 ein Mikrochip implantiert werden. Das Implantieren des Mikrochips muss gemeinsam mit der Blutabnahme zur Abstammungssicherung und dem Erstellen des Fohlen-Abzeichendiagrammes erfolgen. Ab dem Geburtsjahrgang 2002 kann kein Pferdepass ohne vorhandene Mikrochipnummer ausgestellt werden. Importierte Pferde, denen im Geburtsland kein Mikrochip implantiert wurde, müssen ab Geburtsjahrgang 2002 in Österreich gechipt werden.

24. Die Impfbestimmungen für in Österreich trainierte Rennpferde lauten wie folgt und gelten sowohl für Influenza als auch für Herpes:

1. Impfung: ab dem 5. Lebensmonat

2. Impfung: 21 bis 92 Tage nach der 1. Impfung

3. Impfung: 150 bis 215 Tage nach der 2. Impfung

Wiederholungsimpfungen im Abstand von 6-9 Monaten (maximal 275 Tage)

Das geforderte Impfschema ist unabhängig vom verwendeten Impfstoff.

25. Ergänzend zu § 112 wird bestimmt:

In allen Rennen, die der Kontrolle des Direktoriums unterstehen, sind ausschließlich folgende Sturzhelme und Sturzwesten (Bodyprotektoren) zugelassen:

1. Helme:

A - European Standard EN1384:1996, EN1384:1997 und PAS015:1994

B - JRA Standard (ARAI)

C - Australian Standard AS/NZS 3838 2003

D - USA Standard ASTM F11 63-01

2. Sturzwesten (Bodyprotektoren):

A European Standard EN13158:2000 Level 1

B JRA Standard (DESCENTE)

C ARB Standard 1998

D Satra Jockey Vest Standard Document M6 issue 3

E ASTM F2681 – 08

Helme und Sturzwesten werden von der Rennleitung stichprobenartig überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ritten im Ausland eventuell andere

Sicherheitsbestimmungen für Helme und Sturzwesten als in Österreich gelten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass jeder Sturzhelm nach einem erfolgten Sturz erneuert werden sollte.

26. Hat ein Trainer ein vom ihm trainiertes Pferd als Starter angegeben, so darf ab dem Termin der Starterangabe kein Trainerwechsel vorgenommen werden.

27. Ergänzend zu § 38 wird bestimmt:

Wenn es nach einer Ausschreibung auf einen Gewinn ankommt, wird ein Geldpreis, der in einer anderen als der in Österreich gültigen Währung erzielt worden ist, nach dem international festgesetzten Umrechnungskurs per 1. Jänner des jeweiligen Jahres bewertet.

Umrechnungskurse für 2017:

1 Euro (€) entspricht:

Argentinien	Argentinischer Peso (ARS)	16,801
Australien	Australischer Dollar (AUD)	1,4582
Brasilien	Brasilianischer Real (BRL)	3,4251
Bulgarien	Bulgarischer Lew (BGN)	1,9552
Chile	Chilenischer Peso (CLP)	703,9352
Dänemark	Dänische Krone (DKK)	7,4338
Großbritannien	Britisches Pfund (GBP)	0,8537
Hongkong	Hongkong-Dollar (HKD)	8,157
Japan	Japanischer Yen (JPY)	122,96
Kanada	Kanadischer Dollar (CAD)	1,4137
Kroatien	Kroatische Kuna (HRK)	7,5552
Kuwait	Kuwait-Dinar (KWD)	0,3216
Marokko	Marokkanischer Dirham (MAD)	10,6546
Neuseeland	Neuseeland-Dollar (NZD)	1,5155
Norwegen	Norwegische Krone (NOK)	9,0513
Polen	Polnischer Zloty (PLN)	4,4124
Rumänien	Rumänischer Leu (RON)	4,5347
Russland	Russischer Rubel (RUB)	64,1212
Saudi-Arabien	Saudi-Rial (SAR)	3,9259
Schweden	Schwedische Krone (SEK)	9,5454
Schweiz	Schweizer Franken (CHF)	1,0721
Serbien	Serbischer Dinar (RSD)	123,2957

Singapur	Singapur-Dollar (SGD)	1,5243
Südafrika	Südafrikanischer Rand (ZAR)	14,3593
Tschechische Republik	Tschechische Krone (CZK)	27,02
Tunesien	Tunesischer Dinar (TND)	2,4208
Türkei	Neue Türkische Lira (TRY)	3,7115
Ukraine	Ukrainische Hrywnja (UAH)	28,3978
Ungarn	Ungarischer Forint (HUF)	309,25
USA	US-Dollar (USD)	1,0521
Vereinigte Arabische Emirate	VAE-Dirham (AED)	3,8452